

KRB Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung betreffend die gemeinsame Durchführung von Geldspielen (IKV 2020) vom 20. Mai 2019

[M09] Antrag des Regierungsrats vom 9. Juli 2019; Vorlage-Nr. 2996.3 (Laufnummer 16117)	[M10K1] Antrag der Konkordatskommission vom 30. Oktober 2019; Vorlage-Nr. 2996.4 (Laufnummer 16224)
Kantonsratsbeschluss betreffend Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung betreffend die gemeinsame Durchführung von Geldspielen (IKV 2020) vom 20. Mai 2019	
<p><i>Der Kantonsrat des Kantons Zug,</i></p> <p>gestützt auf § 41 Abs. 1 Bst. b und i der Kantonsverfassung[BGS 111.1],</p> <p><i>beschliesst:</i></p>	
I.	
<p>§ 1 Beitritt zur IKV 2020</p> <p>¹ Der Kanton Zug tritt der Interkantonalen Vereinbarung betreffend die gemeinsame Durchführung von Geldspielen (IKV 2020) vom 20. Mai 2019 bei.</p>	<p>§ 1 Abs. 1 (geändert)</p> <p>¹ Der Kanton Zug tritt der Interkantonalen Vereinbarung betreffend die gemeinsame Durchführung von Geldspielen (IKV 2020) vom 20. Mai 2019 unter der Bedingung bei, dass der Beitritt erst dann erfolgt, wenn bereits 18 andere Kantone diesem Konkordat beigetreten sind.</p>
II.	
<i>Keine Fremdänderungen.</i>	
III.	
Der Erlass BGS 942.415 , Interkantonale Vereinbarung betreffend die gemeinsame Durchführung von Lotterien vom 26. Mai 1937, wird aufgehoben.	
IV.	
Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum gemäss § 34 der Kantonsverfassung[BGS 111.1]. Er tritt nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist oder nach der Annahme durch die Stimmberechtigten in Kraft, sobald	

[M09] Antrag des Regierungsrats vom 9. Juli 2019; Vorlage-Nr. 2996.3 (Laufnummer 16117)	[M10K1] Antrag der Konkordatskommission vom 30. Oktober 2019; Vorlage-Nr. 2996.4 (Laufnummer 16224)
alle Vereinbarungskantone der Interkantonalen Vereinbarung betreffend die gemeinsame Durchführung von Lotterien vom 26. Mai 1937 ihren Beitritt zur IKV 2020 erklärt haben[Inkrafttreten am ...].	
Zug, ... Kantonsrat des Kantons Zug Die Präsidentin Monika Barmet Der Landschreiber Tobias Moser Publiziert im Amtsblatt vom ...	